

Dagmar Oberlies

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Frau nach Trennung

Ein Blick in die Rechtsprechung und die Verwaltungsvorschriften zu § 19 AuslG

Seit 1.11.1997 gilt der geänderte § 19 Abs.1 AuslG, der eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Frauen ermöglichen soll, die im Wege der Familienzusammenführung nach Deutschland eingereist sind oder nach ihrer Einreise hier geheiratet haben, sich dann aber von ihrem (häufig gewalttätigen) Mann getrennt haben (vgl. dazu Dorothee Frings in: STREIT 1998, Seite 37).

Voraussetzung ist, dass entweder

- die eheliche Lebensgemeinschaft seit vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat (Abs.1 Satz 1 Nr.1)
- oder diese sog. Ehebestandszeit zwar nicht erreicht wurde,
- es aber zur Vermeidung einer „außergewöhnlichen Härte“ erforderlich ist, den weiteren Aufenthalt der Frau zu ermöglichen (Abs.1 Satz 1 Nr.2). Als außergewöhnliche Härte gelten drohende erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung (Abs.1 Satz 2).

Etwas mehr als 2 Jahre nach dieser Änderung wird im Bundestag derzeit ein Gesetzentwurf der Regierungskoalition beraten, der die Ehebestandszeit auf zwei Jahre herabsetzen, eine „besondere Härte“ ausreichen lassen und eine andere Legaldefinition der (besonderen) Härte durchsetzen will. Der Entwurf will Auslegungsschwierigkeiten beseitigen und die umstrittene Frage klären, „ob eine Härte i.S. der Vorschrift auch allein darin gesehen werden kann, dass der Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen erheblicher Verletzung von Rechtsgütern aufgelöst hat“ (BT-Drs. 14/2368).

Wie die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht zeigt, ist eine Nachbesserung dringend erforderlich. Durch die letzte Änderung hat sich an dem schreienden Unrecht letztlich nichts geändert, dass eine Frau, die sich (und/oder ihre Kinder) vor ihrem mißhandelnden Ehemann durch eine Trennung in Schutz bringt, nicht gegen eine Beendigung ihres Aufenthaltsrechts geschützt ist. Statt die mißhandelnden Männer zu strafen, sind nach wie vor die ausländischen Frauen die „Bestraften“.

Rechtmässiger Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet

Voraussetzung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ist zunächst der rechtmäßige Bestand der ehe-

lichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet. Das heißt einerseits, dass sich beide Ehegatten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten müssen. Ehegatten, die sich aufgrund von Duldungen hier aufhalten, kommen nicht in den Genuss dieser Regelung (19.1.1.AuslG-VwV¹). Vor allem die Frage, wann eine eheliche Lebensgemeinschaft keinen Bestand (mehr) hat, ist von erheblicher Bedeutung. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu zunächst festgestellt, dass dies „eine in Deutschland anzuerkennende gültige Ehe (voraussetzt)“; „daran fehle es, etwa im Falle einer vor einem Hoca oder Imam oder vor einer Vertretung eines ausländischen Staates in Deutschland geschlossenen Ehe“. Dagegen sei „für den rechtswirksamen Bestand einer Ehe unerheblich, ob die häusliche Gemeinschaft ohne eheliche Lebensgemeinschaft geführt wird oder ob es sich um eine sogenannte ‚Schein- oder Asylantenehe‘ handelt; denn für die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft i.S. von § 17 Abs.1 AuslG kommt es weder auf die Beweggründe für die Eingehung der Ehe im Einzelnen noch auf die Art und Weise der Führung der Ehe an, sondern nur darauf, ob die Ehegatten als solche zusammenleben.“ (Hess.VGH AuAS 1998, Seite 110).

Zu der weiteren Frage, ob und wann eine Trennung den Bestand der Ehe tangiert, stellen die Verwaltungsvorschriften fest, dass „vorübergehende Trennungen, die den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, ausser Betracht bleiben“ (19.1.1.AuslG-VwV).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in einer neuen Entscheidung klar: „Außer dem formalen rechtlichen Band der Ehe muss eine tatsächliche Verbundenheit der Ehegatten vorliegen, die regelmäßig in der Pflege einer häuslichen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. (...) Eine eheliche Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr, wenn die Ehegatten auf Dauer getrennt leben. Dies ist regelmäßig bei der Trennung i.S.d. § 1566 Abs.1 BGB der Fall“ (BVerwG InfAuslR 1999, 72).

Was gilt, wenn „eine räumliche Trennung der Ehegatten von dem beiderseitigen Willen getragen

1 Entwurf der Bundesregierung für Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz (BR-Drs. 672/98; zitiert: AuslG-VwV). In vielen Bundesländern sind die AuslG-VwV als Anwendungshinweise in Gebrauch, obwohl sie noch nicht wirksam erlassen sind (vgl. § 104 AuslG). Vgl. dazu auch die Empfehlungen des Bundesrates (BR-Drs. 350/99).

wird, die Trennung alsbald wieder aufzuheben“, konnte das Bundesverwaltungsgericht offenlassen, weil hierzu nichts vorgetragen war. Das OVG Berlin hat einen Auszug aus der Ehewohnung, „der nicht auf einem Zerwürfnis der Eheleute beruhte“, nicht als Beendigung der Lebensgemeinschaft angesehen (OVG Berlin, AuAS 1998, Seite 146). Und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat für den Fall getrennter Wohnungen klargestellt: *„Eine eheliche Gemeinschaft i.S.d. §§ 17 ff. AuslG setzt nicht notwendig eine häusliche Gemeinschaft voraus, sondern kann auch vorliegen, wenn die Ehegatten in getrennten Wohnungen leben, sofern berufliche oder sonstige Gründe, die nicht die ehelichen Bindungen als solche berühren, dies plausibel erscheinen lassen.“* An den Nachweis seien wegen der Mißbrauchsgefahr strenge Anforderungen zu stellen: *„Der Ausländer muss im einzelnen substantiiert darlegen, aufgrund welcher objektiv nachvollziehbaren Gründe, die nicht die ehelichen Bindungen berühren, die Ehegatten in getrennten Wohnungen leben und welche nach aussen erkennbaren und nachprüfbaren Umstände belegen, dass die Ehegatten einen intensiven persönlichen Kontakt pflegen.“* (VGH Baden-Württemberg EzAR 023 Nr. 11)

Fast unnötig zu erwähnen, dass die vierjährige Ehebestandszeit des Abs. 1 nicht durch mehrere, sondern nur im Rahmen einer Ehe zu erreichen ist (19.0.2 AuslG-VwV; vgl. auch Renner, Ausländerrecht, § 19 Rdn.4 m.w.N.).

Zusammenfassung: Die Tatsache, dass Eheleute in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt der Rechtsprechung als hinreichendes Indiz für den Bestand der Ehe. Vorübergehende Trennungen sind unschädlich. Erst die (als solche gewollte) dauerhafte Trennung beendet die eheliche Lebensgemeinschaft. Getrennte Wohnungen allein sind kein Grund, den Bestand einer Ehe zu negieren; sie erfordern allerdings ein deutlich „gesteigertes Vorbringen“ in dem Sinne, dass von der antragstellenden Person der Nachweis geführt werden muss, dass trotz getrennter Haushalte ein intensiver persönlicher Kontakt und eine partnerschaftliche Verbundenheit besteht.

Umstände, die außergewöhnliche Härte begründen

Hat die Ehe nicht mindestens vier Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden, so kommt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur in Betracht, wenn es „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen“ (§ 19 Abs.1 Nr.2 AuslG). Das Gesetz definiert die ‚außergewöhnliche Härte‘ dahingehend, *„dass dem Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art und Schwere so erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung drohen, dass die*

Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen würde; hierbei ist die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu berücksichtigen.“ (§ 19 Abs.1 Satz 2 AuslG)

Einigkeit besteht darin, dass der Härtefallentscheidung „besondere Umstände im In- und Ausland zugrunde liegen (können)“ (so übereinstimmend die Erlasse der Innenbehörden von NRW und Hamburg sowie 19.1.2.1 AuslG-VwV). Dabei wurden schon im Gesetzentwurf folgende Fallgestaltungen als mögliche „Härtefälle“ genannt:

- *„wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlungen durch den Ausländer die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (z.B. wegen schwerer Körperverletzung, strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung);*
- *wenn der Ausländer sein eheliches Kind sexuell mißbraucht oder mißhandelt und bei der Verpflichtung zur Rückkehr das Kindeswohl gefährdet wäre;*
- *wenn die Betreuung eines behinderten Kindes, das auf Beibehaltung des spezifischen sozialen Umfeldes existentiell angewiesen ist, ansonsten nicht sichergestellt werden kann;*
- *wenn davon auszugehen ist, dass dem nachgezogenen Ehegatten im Heimatland jeglicher Kontakt zu dem/den eigenen Kind/Kindern willkürlich und zwangsweise auf Dauer untersagt wird und dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre;*
- *wenn eine Schwangerschaft besteht und davon auszugehen ist, dass im Ausland eine Zwangsabtreibung droht.“* (Zu Artikel 2, Nr. 2 Bt-Drs. 13/4948)

Diese Aufzählung haben auch die Erlasse der Innenbehörden übernommen, verbunden mit dem Hinweis, dass *„die Aufzählung nicht abschließend (ist), so dass auch ähnlich gelagerte Situationen als außergewöhnliche Härte angesehen werden können“* (Inf AuslR 1998, Seite 293; vgl. auch Empfehlung Nr. 40 des Bundesrates zu 19.1.2.1 AuslG-VwV).

Das Gewicht, das den ehelichen Mißhandlungen im Rahmen der Härtefallbeurteilung zukommt, ist umstritten, wie ein Blick in die Leitsätze der verschiedener Gerichtsentscheidungen zeigt.

Schon im Orientierungssatz einer Entscheidung des VG Hannover, die noch vor der Gesetzesänderung ergangen ist, zeigte sich das Dilemma mit aller Schärfe:

„1. Setzt schon die Annahme einer ‚besonderen Härte‘ (...) voraus, dass der betroffene Ausländer durch die Versagung des Aufenthaltsrechts und die damit verbundene Notwendigkeit, die Bundesrepublik zu verlassen und in sein Heimatland oder einen Drittstaat auszureisen, ungleich härter als andere Ausländer getroffen wurde, kann eine ‚außergewöhnliche Härte‘ nur dann ange-

nommen werden, wenn eine exzeptionelle Sondersituation vorliegt, wenn die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung als schlechthin unzumutbar anzusehen wäre.

2. Nach dem Gesetzentwurf erhält der nachgezogene Ausländer nicht schon dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn er während der (...) ehelichen Lebensgemeinschaft mißhandelt worden ist. Hinzutreten muss vielmehr, dass er beim Verlassen der Bundesrepublik Nachteile zu erwarten hätte, die weit über das hinausgehen, was Ausländer regelmäßig hinzunehmen haben, wenn sie die Bundesrepublik verlassen müssen“ (VG Hannover, AuAS 1997, 98).

Zwar war eine Besserstellung mißhandelter Frauen beabsichtigt, allein sie scheint nicht gelungen. Der Grund liegt meines Erachtens darin, dass der Gesetzgeber zu sehr in einer Mißbrauchsvermeidungsmetaphorik gefangen war: wie meist im Ausländerrecht reagierte er auch hier auf die Möglichkeit, Frauen könnten sich ihr Aufenthaltsrecht „erschleichen“, indem sie eine eheliche Mißhandlung nur behaupten. Die Ambivalenz in der gesetzgeberischen Haltung hat ihren konsequenten Niederschlag in der Ambivalenz der Formulierung gesucht und gefunden: die Härte wird nicht in der Mißhandlung, sondern in der Unzumutbarkeit der Rückkehr verortet.

Zwar sah es nach der Gesetzesänderung zunächst so aus, als könnte und wollte sich die Rechtsprechung mehr am Willen des Gesetzgebers orientieren als an seiner Formulierung. So hat das Bayrische Verwaltungsgericht in einer frühen Entscheidung ausgeführt, dass „häufige Schläge, entwürdigende Sexualpraktiken, Demütigungen und Beleidigungen während der Ehe ge-

eignet (sind), einen außergewöhnlichen Härtefall zu begründen“ (VG München InfAuslR 1998, Seite 451) und auch der 10. Senat des OVG Rheinland-Pfalz sah in der Tatsache „dass der nachgezogene Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst hat, um sich Mißhandlungen des Partners zu entziehen, jedenfalls ein gewichtiges Indiz für eine außergewöhnliche Härte i.S.d. § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2, Satz 2 AuslG“, lässt allerdings offen, „ob dieser Umstand allein ausreicht, um eine solche Härte zu bejahen“ (OVG Rheinland-Pfalz, AuAS 1999, Seite 88).

Doch diese Frage beantwortet – ganz im Sinne des Gesetzeswortlauts – wenig

später der 11. Senat dieses Gerichts dahingehend, dass „allein der Umstand, dass ein Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlung durch den anderen die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat, keine außergewöhnliche Härte i.S.d. § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2, Satz 2 AuslG begründet“ (OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 1999, Seite 233).

Das Bundesverwaltungsgericht schließlich formuliert in einem Orientierungssatz in alle Richtungen offen:

„Fälle außergewöhnlicher Härte i.S.d. § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2 i.V.m. Satz 2 AuslG können insbesondere gegeben sein, wenn der ausländische Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlung die eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben hat.“ Ergänzt allerdings, dass „der Fall so gravierend sein (muss), dass eine andere Entscheidung als die Erteilung der Erlaubnis für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vertretbar erscheint“ (BVerwG InfAuslR 1999, Seite 72).

Besondere Härte im Zusammenhang mit der Rückkehrverpflichtung

Die Schwierigkeit resultiert aus einer Legaldefinition der außergewöhnlichen Härte in § 19 Abs.1 Satz 2 AuslG, die erst im Vermittlungsverfahren, das der Neuregelung vorausging, eingefügt wurde. Während der Bundestag ursprünglich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bei einer Aufenthaltsdauer von drei Jahren und einer besonderen Härte (§ 19 Abs.1 Nr.2 AuslG a.F.) beibehalten wollte und lediglich „als weitere Stufe für besondere Einzelfälle“ (so die Begründung zu Artikel 1, Nr.2 BT-Drs. 13/4948) ein Auf-

enthaltsrecht in Fällen außergewöhnlicher Härte nach einer Ehebestandszeit von einem Jahr vorsehen wollte, hat der Vermittlungsausschuss in typischen Basarverhandlungen durchgesetzt,

- in § 19 Abs.1 Nr.2 AuslG auf eine bestimmte Ehebestandszeit als Voraussetzung zu verzichten, dafür aber
- nur noch in Fällen außergewöhnlicher Härte ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zuzubilligen und
- eine Legaldefinition der außergewöhnlichen Härte in das Gesetz aufzunehmen (siehe zum Gesetzgebungsverfahren auch Schwidten, ZAR 1999, Seite 17).

Ein Fall außergewöhnlicher Härte sollte demnach nur dann vorliegt, wenn „*dem Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art und Schwere so erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar scheinen würde* (...)“.

Wie sich nun zeigt, ist dem Recht und den Betroffenen mit solchen politischen Kompromissen selten gedient. Lösungen, die auf dem Wege politischen Feilschens erzielt werden, sind rechtlich selten gut durchdacht. Andererseits, auch diesen Verdacht darf man bei der Neuregelung des § 19 Abs.1 Nr.2 AuslG hegen, kann eine dem angeblichen Ziel nicht dienliche Formulierung politisch durchaus gewollt gewesen sein. Nicht selten werden Interessenwidersprüche (hier: zwischen Frauen- und Innenressorts), durch eine Art ‚Gesetzeshake‘ gelöst: Wir verzichten auf die Frist, wenn ihr dafür unserer Vorstellung einer außergewöhnlichen Härte zustimmt). Sieger sind dabei, wen wundert es, oft die Innenressorts mit ihrer eher restriktiven Haltung zur Aufenthaltsgewährung.

Wie die folgende Rechtsprechungsübersicht zeigt, hat die Neuregelung zumindest soviel Unklarheiten erhalten, dass eine grosszügige Handhabung im Sinne mißhandelter Frauen nicht zu befürchten ist. Grund ist, dass sich der (vorgebliche) Wille des Gesetzgebers nur schwerlich mit dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen in Einklang bringen lässt.

In ersten Handlungsanweisungen haben die Innenbehörden bereits Anfang 1998 Hinweise zur Anwendung der Härteklausele gegeben. So hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem Runderlass vom 30.1.1998 (Az. I B 2/43.10/43.337) und die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg in einer – fast gleichlautenden – Weisung vom 6.4.1998 (InfoAuslR 1998, Seite 293) darauf hingewiesen, dass eine außergewöhnliche Härte voraussetzt, dass „*das drohende Schicksal einer Person im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung die Versagung*

der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen (läßt)“.

Während die Bundesregierung dies in ihrem Entwurf der Verwaltungsvorschriften dahingehend konkretisiert, dass „*im Zusammenhang mit der Rückkehrverpflichtung der nachgezogene Ehegatte wesentlich härter getroffen wird als andere Ausländer in einer vergleichbaren Situation*“ (19.1.2.1 AuslG-VwV) wollen die Bundesländer darauf abstellen, dass „*das drohende Schicksal einer Person im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung eine andere Entscheidung als nicht vertretbar erscheinen lässt*“ (Nummer 40 zu 19.1.2.1 der Empfehlungen des Bundesrates – BR-Drs. 350/99).

Der Stellenwert der Verknüpfung zwischen Härtefallbeurteilung und Rückkehrverpflichtung wird von den Gerichten durchaus unterschiedlich akzentuiert. In zwei Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht den Willen des Gesetzgebers bei der Neuregelung dahingehend interpretiert, „*Härten zu begegnen, die sich dadurch ergeben können, dass Ausländer – insbesondere Frauen – aus bestimmten Herkunftsländern bei der Rückkehr in ihre Heimat gerade wegen der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft besondere Nachteile erleiden*“ (BVerwG InfAuslR 1999, 72; ebenso schon BVerwG InfAuslR 1998, 279).

In einer neueren Entscheidung, die das restriktive Potential der Neuregelung deutlich zur Geltung bringt, hebt das OVG Rheinland-Pfalz hervor, dass die drohenden Schwierigkeiten „*im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung stehen (müssen)*. Überdies müssen diese wegen der Auflösung der Ehe drohen und schließlich wegen Art und Schwere so erheblich erscheinen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen würde.“ Konkret bedeutet dies, dass „*nur dann zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, wenn gerade die Aufenthaltsbeendigung eine außergewöhnliche Härte zur Folge hätte bzw. sich selbst als außergewöhnliche Härte darstellen würde, (mithin) genügt eine bereits bestehende und sich durch die Aufenthaltsbeendigung nicht weiter verschlimmernde außergewöhnliche Härte nach dem Wortlaut des § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AuslG nicht, um dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen*“ (OVG Rheinland-Pfalz InfAuslR 1999, 233).

Damit knüpft das OVG an eine Rechtsprechung an, die bereits zum früheren § 19 Abs.1 Nr.2 AuslG vertreten wurde:

„*Eine das eigenständige Aufenthaltsrecht (...) begründende besondere Härte (...) kann grundsätzlich nur aus aktuell bestehenden oder aus nach der Rückkehr ins Heimatland sich ergebenden Schwierigkeiten hergeleitet werden, die gerade durch die Trennung der Partner*

bedingt sind. In der Vergangenheit liegende Umstände, insbesondere auch Vorgänge, die zu der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft geführt haben, sind nur dann von Bedeutung, wenn sich aus ihnen Folgewirkungen ergeben, die der Ausländerin oder dem Ausländer die Rückkehr in besonderer Weise erschweren“ (Hess. VGH InfAuslR 1994, 313).

Die Auswirkungen seiner Rechtsauffassung fasst das OVG so zusammen, dass „dies mit Blick auf physische und psychische Mißhandlungen, die zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft geführt haben, indessen nur vorstellbar (ist), wenn aus ihnen Folgewirkungen resultieren wie z. B. eine schwere seelische Erkrankung, die dem Ehegatten die Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet in besonderer Weise erschweren.“ Eine solche außergewöhnliche Härte habe die Antragstellerin nicht dargelegt, ja noch „nicht einmal behauptet, ihr Fall sei so gravierend, dass eine andere Entscheidung als die Erteilung der Erlaubnis für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vertretbar erscheine“ (OVG Rheinland-Pfalz InfAuslR 1999, 233).

Ganz drastisch könnte man die Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz so umschreiben, dass eheliche Mißhandlungen nie eine außergewöhnliche Härte i.S.d. Gesetzes darstellen können; ein Härtefall kann sich nur daraus ergeben, dass die (gegenwärtigen) Folgen ehelicher Mißhandlungen eine Rückkehr ausschließen.

Diese strenge Auffassung hat sich – zumindest in der Praxis und in weiten Teilen der Literatur – nicht mit dieser Deutlichkeit durchgesetzt. So geht Renner in seiner Kommentierung zu § 19 AuslG davon aus, dass „(Schwierigkeiten, die) im Kern bereits vor der Eheauflösung entstanden, hier zu berücksichtigen (sind), weil sich die Auswirkungen gerade wegen des Zwangs zur Ausreise meist verstärkt bemerkbar machen“ (Renner, AuslR, § 19 Rdn.8).

Im Entwurf der Verwaltungsvorschriften heißt es dazu z.B.:

„Der außergewöhnlichen Härte können besondere Umstände im In- und Ausland zugrunde liegen. Dabei sind gewachsene Bindungen und eine besondere Eingliederung in das soziale und wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland ebenso zu berücksichtigen wie erhebliche Nachteile im Ausland aufgrund der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Nachteile können z. B. daraus erwachsen, dass in fremden Rechts- und Kulturkreisen die Eheauflösung im wesentlichen Ehemännern vorbehalten ist und eine geschiedene Frau schwerwiegenden gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt ist“ (19.1.2.1 AuslG-VwV). Allerdings sind „allgemeine Härten, die jede Verpflichtung zur Ausreise mit sich bringt, hinzunehmen“ (19.1.2.2 AuslG-VwV).

Renner nennt als Beispiele „staatliche Massnahmen (z. B. Bestrafung wegen Ehescheidung) oder private

Bedrohungen und Gefährdungen (z. B. wegen Verletzung der Familienehre), gegen die staatlicher Schutz nicht oder nur schwer zu erreichen ist“ (Renner, AuslR, § 19 Rdn. 8).

Der Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht stellt zudem ab auf unzumutbare wirtschaftliche Existenzbedingungen im Heimatland, Verhängung staatlicher Arbeitsverbote oder eine drohende Existenz am Rande der Gesellschaft, weil wegen einer allgemeinen Ablehnung keine Chance auf anerkannte Erwerbsarbeit besteht (GK-AuslR, § 19 Rdn.66).

Zu Recht hat das Bayrische Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass „der Begriff der außergewöhnlichen Härte nicht so eng ausgelegt werden (darf), dass nach der Neuregelung des § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AuslG nur noch diejenigen Fälle erfasst werden, in denen eine Rückkehr völlig unzumutbar ist, da dies eine Annäherung an § 53 Abs.6 AuslG bedeuten und dem Charakter des des § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AuslG als Abwägungstatbestand nicht gerecht würde.“

Es hat deshalb in einem Fall unzumutbare Rückkehrbedingungen angenommen, wo eine Frau aus der Türkei wegen eines Zerwürfnisses mit ihrem Vater nicht in ihren Heimatort zurückkehren konnte und dadurch finanziell und sozial auf sich gestellt gewesen wäre.

„Mangels familiärer Unterstützung, eigenen Vermögens und einer qualifizierten oder gar höheren Berufsausbildung hätte die Klägerin im Falle der Rückkehr größte Schwierigkeiten, eine neue Existenz zu gründen, zumal der Arbeitsmarkt in der Türkei bekanntlich besonders schwierig ist“ (VG München, InfAuslR 1998, Seite 451).

Das 10. Senat des OVG Rheinland-Pfalz stellt in einer Entscheidung darauf ab, „dass die Antragstellerin bedingt durch diese traumatischen Erlebnisse in besonderer Weise seelisch darunter leiden wird, sich mit der Forderung konfrontiert zu sehen, nach der solchermassen [massive, zu psychischer Erkrankungen führende Mißhandlungen; die Verfasserin], erzwungenen Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft nun auch in ihre Heimat zurückkehren zu müssen“.

Mit anderen Worten: allein die Ausreiseaufforderung gegenüber mißhandelten Frauen kann – aufgrund der damit einhergehenden seelischen Belastungen – eine außergewöhnliche Härte darstellen. Da diese Auslegung einerseits wünschenswert, andererseits sehr weitgehend ist, stützt sich das Gericht sicherheitshalber zusätzlich darauf, dass die Frau möglicherweise sogar „wie von ihr geltend gemacht, wegen der sie in der Türkei erwartenden Lebensbedingungen mangels ausreichender Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes mit erneuter psychischer Erkrankung zu rechnen hat.“ In einem solchen Fall sei „jedenfalls dann, wenn in dieser Weise Mißhandlungen, die zur Trennung der Eheleute geführt haben, ‚nachwirken‘, die

Rückkehr für den mißhandelten Ehepartner eine außergewöhnliche Härte i.S.d § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2, Satz 2 AuslG“ (OVG Rheinland-Pfalz, AuAS 1999, 88).

Auch das Bundesverwaltungsgericht scheint – unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien – dahin zu tendieren, Fälle außergewöhnlicher Härte bereits darin zu sehen, dass

„der ausländische Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlung die eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben hat“. Verlangt aber zusätzlich, dass „der Fall so gravierend sein (muss), dass eine andere Entscheidung als die Erteilung der Erlaubnis für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vertretbar erscheint“ (BVerwG InfAuslR 1999, 72).

Erkennbar fühlt sich die Rechtsprechung in der Frage der in der Rückkehrverpflichtung liegenden Härte zu akrobatischen Argumentationen gezwungen. Während einige Gerichte versuchen, die Erwägung, dass Frauen, die zu ihrem Schutz die eheliche Gemeinschaft verlassen, nicht durch eine Beendigung ihres Aufenthalts bestraft werden dürfen, mit dem Gesetzeswortlaut (hilfsweise mit dem Willen des Gesetzgebers) in Einklang zu bringen, stellen andere Gerichte (bzw. Senate des gleichen Gerichts) nüchtern fest, dass das nicht geht. Schuld ist der Gesetzgeber – genauer die Einigungen im Vermittlungsausschuss: Sie hat dazu geführt, dass der (vorgebliche) Wille des Gesetzgebers nur einen äußerst unvollkommenen Niederschlag im Wortlaut des Gesetzes findet. Zu Recht schreibt Renner in seinem Kommentar zum Ausländerrecht: *„Unbefriedigend und letztlich nicht nachvollziehbar bleibt indes, dass nach alledem ein selbständiges Aufenthaltsrecht gerade nach (strafbaren) schweren Gewalttätigkeiten in der Ehe nicht gewährleistet ist. Worin die ratio legis zu sehen ist, erschließt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der (in diesem Punkt ausgesprochen dürftigen) Begründung des Gesetzesentwurfs“ (Renner, AuslR, § 19 Rdn.10).*

So hat sich – trotz der Neuregelung – wenig an der Unerträglichkeit geändert, dass eine Frau, die vor den Körperverletzungen ihres Ehemannes flieht, mit dem Verlust ihres Aufenthaltsrechts bestraft werden kann.

Zusammenfassung: In der Anwendungspraxis der Ausländerbehörden, so ist zu hören, lassen sich durchaus Tendenzen erkennen, die Härtefallbeurteilung bei einer Trennung infolge ehelicher Mißhandlungen auf einem lebenspraktischen Niveau zu verhandeln und großzügig zu handhaben. Die „Landschaftspflege“ mit den Ausländerbehörden empfiehlt sich daher. Ebenso eine Argumentation, die der Ausländerbehörde „goldene Brücken“ baut. Neben Nachweisen für eheliche Mißhandlungen sollten deshalb – bereits im Antrag an die Ausländerbehörde

und nicht erst in einer eventuellen Klagebegründung – auch Umstände angeführt werden, die eine Rückkehr ins Heimatland unzumutbar erscheinen lassen. Dazu gehören Angaben zu den politischen und kulturellen Lebensbedingungen von Frauen, zumal getrennt lebenden, im jeweiligen Land ebenso, wie die Darlegung der zu erwartenden finanziellen und sozialen Lebensbedingungen der Antragstellerin nach einer Rückkehr ins Heimatland. Insgesamt erscheint der Versuch, die Ausländerbehörde überzeugen zu wollen, vielversprechender und gegenüber einer Klage in jedem Fall vorzuzugswürdig.

Die Gerichte tun sich, das haben die Beispiele gezeigt, angesichts der Grenzen, die ihnen der Wortlaut des Gesetzes setzt, erkennbar schwer, vernünftige Entscheidungen auch vernünftig zu begründen. Spätestens vor Gericht wird zum absolut entscheidenden Kriterium, dass die Verlängerung des Aufenthalts zur Vermeidung einer Härte erforderlich ist, die gerade in der Verpflichtung zur Rückkehr liegt. Deshalb erscheint es überaus gefährlich, wenn nicht sogar aussichtslos, den Verlängerungsantrag allein mit ehelichen Mißhandlungen zu begründen.

Dauer des Aufenthalts

Eine andere Möglichkeit eröffnet eine Entscheidung des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs, die zwar noch zur alten Rechtslage ergangen ist, die anstehende Gesetzesänderung aber schon berücksichtigt hat. Sie stellt „bei der gebotenen Gesamtbetrachtung aller Umstände“ auf eine „gewachsene Bindungen und Integration im Bundesgebiet“ ab [heimatbezogene Nachteile bei der aus Bosnien/Herzegowina stammenden Frau wurden dagegen verneint, die Verfasserin], wobei nach Ansicht des Gerichts *„die besondere Verwurzelung im Bundesgebiet durch das langjährige aktive ehrenamtliche soziale Engagement (...) verbunden mit den nach Aktenlage offenbar besonders guten Deutschkenntnissen der Antragstellerin indiziert sein (könnte)“ (VGH Baden-Württemberg InfAuslR 1999, Seite 27).*

Das Gericht beruft sich darauf, dass durch die Neuregelung jedenfalls keine Schlechterstellung der Frauen gewollt war, und dass das Gesetz in § 19 Abs.1 Satz 2, 2.Hs AuslG ausdrücklich vorsieht, dass bei der Beurteilung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehrverpflichtung auch „die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet“, mithin der Grad der Intergration, zu berücksichtigen sei. Diese Logik hat das OVG Berlin auf den einfachen, aber zutreffenden Nenner gebracht:

„Je länger die eheliche Lebensgemeinschaft im Inland bestanden hat, desto geringer sind die Anforderungen, die an das Vorliegen der Nichtvertretbarkeit der Versagung der Aufenthaltsgenehmigung wegen erheblicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehen-

den Rückkehrverpflichtung zu stellen sind“ (OVG Berlin, AuAS 1998, Seite 146).

Auch die Erlasse der Innenbehörden und die AuslG-VwV wollen gewachsene Bindungen und eine besondere Eingliederung gleichberechtigt neben den zu erwartenden Nachteilen im Ausland berücksichtigt wissen und nennen als Beispiele „Zurücklassen versorgungsbedürftiger Kinder mit Bleiberecht, Sorgerechtsregelungen, Sorgerechtsverfahren“ (InfAuslR 1998, Seite 293).

Zusammenfassung: Je kürzer der Aufenthalt der Frau in Deutschland, um so mehr Sorgfalt muss auf die Begründung einer Härtefallsituation verwendet werden. Diese kann einmal mit den erheblichen Schwierigkeiten im Falle einer Rückkehr ins Heimatland begründet werden, zum anderen aber auch mit gewachsenen Bindungen und dem Grad der Integration in Deutschland: Sprachkenntnisse, die eigene und die Integration der Kinder sind insofern wichtige Indizien.

Sozialhilfebezug

Im Zusammenhang mit der Neuregelung wurde eine, gerade für Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht finden und dort oft Sozialhilfe beziehen (müssen), wichtige Frage geklärt: Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe, die sonst zur Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung führen kann (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG), steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis – zumindest im ersten Jahr – nicht entgegen (§ 19 Abs. 2 AuslG). Danach ist über den Antrag auf Verlängerung neu zu entscheiden. Dabei ist dann auch zu prüfen, ob ein Ausweisungsgrund vorliegt (wozu auch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zählt; § 7 Abs. 2 Nr. 1 AuslG i.V.m. § 46 Nr. 6 AuslG) und ob die Frau ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln oder Unterhaltsleistungen bestreiten kann (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG). Aber selbst dann, wenn

Frauen nach Ablauf des 1. Jahres noch Sozialhilfe beziehen, kann die Ausländerbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich wegen der Dauer der Aufenthaltszeit, fehlenden Verschuldens für die Hilfsbedürftigkeit, der (geringen) Höhe der Sozialleistungen oder der (nur vorübergehenden) Dauer der Inanspruchnahme (vgl. 7.2.1.6 ff. AuslG-VwV, siehe auch BVerwG, InfAuslR 1994, Seite 2).

Ausnahmsweise kann die Behörde – auch schon im ersten Jahr – die Verlängerung bei (auch nur befürchteter) Inanspruchnahme von Sozialhilfe versagen, wenn ihr dies zur Vermeidung von Mißbrauch erforderlich erscheint (§ 19 Abs. 1 Satz 3 AuslG). Als Beispiele nennen die Verwaltungsvorschriften, „*wenn sich der Ehegatte nicht in zumutbarer Weise auf Arbeitsuche begeben hat, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert hat oder eine zumutbare Arbeit nicht leistet*“ (19.1.2.3 AuslG-VwV).

Der Bundesrat möchte dem noch die Sätze hinzufügen, dass „*bei der Prüfung zu berücksichtigen (ist), ob der Ehegatte Kleinkinder oder pflegebedürftige Kinder zu betreuen hat und aus diesem Grund eine Arbeitsaufnahme nicht möglich ist. Darüber hinaus muss auch den Umständen, die die außergewöhnliche Härte i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG begründet haben und aufgrund derer der Ehegatte nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (z.B. Traumatisierung in Folge erlittener Mißhandlung), Rechnung getragen werden*“ (Nr. 59 der Empfehlungen des Bundesrats, BR-Drs. 350/99).

Während in der Regel ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht, soll der Behörde im Falle der Inanspruchnahme von Sozialhilfe ein Ermessen hinsichtlich der Verlängerung eingeräumt sein (so wohl Schwidden, ZAR 1999, Seite 17 und Renner, AuslR, § 19 Rdn. 11). Nach meinem Verständnis ergibt sich aus dem Gesetz nicht, dass der Ausländerbehörde bei jeder Inanspruchnahme von Sozialhilfe ein Genehmigungsermessen eingeräumt ist, vielmehr nur dann, wenn sie (objektive) Anhaltspunkte für einen Mißbrauch hat, der allerdings weder eingetreten noch gewollt sein muss. In eine ähnliche Richtung weisen auch die Verwaltungsvorschriften, wo es heißt: „*Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist unter der Einschränkung des § 19 Abs. 1 Satz 3 AuslG [Mißbrauch] kein Versagungsgrund*“ (19.2.1 AuslG-VwV).

Die Frage, ob tatsächlich ein Mißbrauch vorliegt und ob dieser gewollt war, muss bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt werden (Renner, AuslR, § 19 Rdn. 11).

Zusammenfassung: Zur Frage von Aufenthaltsverlängerung und Sozialhilfebezug ist bislang, soweit ersichtlich, kein Urteil ergangen. Daraus ist wohl zu

schließen, dass diese Regelungen in der Praxis wenig Anlass zum Streit gibt, sondern dass regelmäßig auch bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe die Aufenthaltserlaubnis um ein Jahr verlängert wird.

Ausblick

Die gegenwärtige Rechtslage ist – gerade im Hinblick auf mißhandelte (und gehandelte) Frauen – ausgesprochen unbefriedigend. Auslegungsprobleme ergeben sich, wie gezeigt wurde, vor allem daraus, dass einerseits dem Ehegatten der weitere Aufenthalt ermöglicht werden soll, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich erscheint (§ 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AuslG), andererseits aber eine außergewöhnliche Härte nur dann vorliegen soll, wenn dem Ehegatten im Zusammenhang mit der Rückkehrverpflichtung erhebliche Schwierigkeiten drohen (§ 19 Abs.1 Satz 2 AuslG).

Naheliegender wäre zu argumentieren, dass eine (hoffentlich nicht gewöhnliche) Härte schon darin liegt, dass die Frau zunächst Opfer einer Straftat wurde (vor der der Staat sie nicht schützen konnte) und sodann – als direkte Folge des nötigen Selbstschutzes – ihr Aufenthaltsrecht verlieren könnte, und dass ihr deshalb, zur Vermeidung eben dieser Härte, ein weiterer Aufenthalt ermöglicht werden muss, schon um das an der Frau begangene Unrecht (fehlender Schutz) nicht durch ein weiteres (Erzwingung der Ausreise) zu steigern. Diese Argumentation ist aber in dem Moment abgeschnitten, wo die Härtebeurteilung auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr bezogen ist, wie es der geltende § 19 Abs.1 Satz 2 AuslG tut. Die an der Frau begangene Mißhandlung bleibt bei dieser rechtlichen Konstruktion zwangsläufig folgenlos: Maßstab ist ausschließlich die Zumutbarkeit der Rückkehr, nicht die Zumutung der Aufenthaltsbeendigung. Es müsste anerkannt werden, dass eine (besondere oder außergewöhnliche) Härte in der Aufenthaltsbeendigung selbst liegt, wenn diese sich darauf gründet, dass eine Frau, die dieser Staat nicht vor ehelicher Gewalt schützt/schützen kann, sich selbst (und/oder ihre Kinder) schützt und die eheliche Lebensgemeinschaft verlässt. Solange dieser Perspektivenwechsel nicht vollzogen ist und eine besondere/außergewöhnliche Härte nur daran gemessen wird, ob eine Rückkehr unzumutbar ist, bleibt § 19 Abs.1 Nr.2 AuslG Makulatur.

Am 14. Dezember 1999 wurde deshalb von den Koalitionsfraktionen ein Gesetzentwurf eingebracht, der § 19 Abs.1 AuslG wie folgt fassen will:

§ 19 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs.1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängiges Recht verlängert, wenn

2. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,

3. die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (...)

Eine besondere Härte i.S.von Satz 1 Nr.2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen des aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Mißbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Satzes 1 Nr.2 versagt werden, wenn der Ehegatte auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist. (BT-Drs. 14/2368).

Der Gesetzentwurf will – ausweislich der Begründung – klarstellen, dass Härtefälle sowohl im Zusammenhang mit der Rückkehrverpflichtung stehen können (1.Alternative) als auch auf Umständen während der Ehe beruhen können, „die es dem Ehegatten unzumutbar machen, zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten (2. Alternative)“.

Die Begründung nennt Fälle, wo

- „dem Ehegatten im Herkunftsland etwa aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierungen die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich wäre,
- dem Ehegatten dort eine Zwangsabtreibung droht,
- das Wohl eines in der Ehe lebenden Kindes, etwa wegen einer Behinderung oder der Umstände im Herkunftsland, einen weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordert oder
- die Gefahr besteht, dass dem Ehegatten im Ausland der Kontakt zu dem Kind oder den Kindern untersagt wird [1. Alternative],
- der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlungen durch den anderen Ehegatten die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat oder
- der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell mißbraucht oder mißhandelt hat“.

Den gleichen Härtefälle sollte (in geringfügig anderer Reihenfolge) schon durch die letzte Gesetzesänderung begegnet werden. Allein, ich fürchte, auch diese Korrektur wird das erstrebte Ziel, Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen und die umstrittene Frage zu klären, „ob eine Härte i.S. der Vorschrift auch allein darin gesehen werden kann, dass der Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen erheblicher Ver-

letzung von Rechtsgütern aufgelöst hat“ (BT-Drs. 14/2368) nicht zweifelsfrei erreichen können.

Nach wie vor knüpft nämlich die gesetzliche Regelung in § 19 Abs.1 Nr.2 AuslG daran an, „dass es zur Vermeidung einer besondere Härte erforderlich ist, dem Ausländer den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen“. Wie ein Blick in die Rechtsprechung zum insoweit gleichlautenden § 19 Abs.1 Nr.2 AuslG a.F. zeigt, wurde „in der Vergangenheit liegenden Umständen (...) die zur Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft geführt haben“, wie es ja eheliche Mißhandlungen sind, nur dann Bedeutung beigemessen, „wenn sich aus ihnen Folgewirkungen ergeben, die der Ausländerin oder dem Ausländer die Rückkehr in besonderer Weise erschweren“ (Hess. VGH InfAuslR 1994, 313). Denn erforderlich wird der weitere Aufenthalt nicht eigentlich durch die Trennung infolge der Mißhandlungen – etwas zynisch könnte man sogar argumentieren: je weiter weg vom Mißhandler umso besser –, sondern durch die Folgen, die zu erwarten sind, wenn ein weiterer Aufenthalt nicht erlaubt wird. Das sind namentlich solche Folgen, die bei einer Rückkehr ins Heimatland zu erwarten sind, aber auch solche, die – wie das OVG Rheinland-Pfalz nicht ganz zu Unrecht ausführt – die Lage der Frau über die bloße Trennung hinaus verschlimmern würden und deshalb den weiteren Aufenthalt erfordern. Ich kann nicht erkennen, dass die vorgeschlagene Legaldefinition einer besonderen Härte eine solche einschränkende Auslegung verhindern könnte. Im Gegenteil, sie scheint mir diese sogar naheulegen, wenn es dort heißt:

„Eine besondere Härte i.S.von Satz 1 Nr.2 liegt insbesondere vor,

- wenn dem Ehegatten wegen des aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder*
- wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist.“*

Auch wenn „wegen der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist“, muss doch als weitere Voraussetzung hinzukommen, dass eben dies den weiteren Aufenthalt hier erforderlich macht. Und damit kehrt die Neuregelung – trotz allen guten Willens – an den Ausgangspunkt der alten Regelung zurück – und verändert gar nichts!

Die Klarstellung, dass „eine Härte i.S. der Vorschrift auch allein darin gesehen werden kann, dass der Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen erheblicher Verletzung von Rechtsgütern aufgelöst hat“ (so BT-Drs. 14/2368), setzt deshalb einen wei-

tergehenden und eindeutigen Perspektivenwechsel voraus. Eine Mißhandlung macht aus meiner Sicht nur dann zweifelsfrei den weiteren Aufenthalt ‚erforderlich‘, wenn wir es – politisch oder moralisch – nicht verantworten wollen, dass wir an der Frau begangenes Unrecht dadurch vergrößern, dass wir die Frau gegen ihren Willen in ihr Heimatland zurückschicken. Mit anderen Worten: wir dürfen die Härtefallbeurteilung nicht länger an die Voraussetzung knüpfen, dass zu ihrer Vermeidung der weitere Aufenthalt erforderlich ist. Aus meiner Sicht reicht es aus, anzuerkennen, dass in der Rückkehrverpflichtung immer eine Härte steckt und eine „besondere“, (politisch und moralisch) nicht vertretbare Härte immer dann, wenn dieser Staat Frauen zur Trennung vom Ehemann zwingt, weil er sie (oder ihre Kinder) nicht gegen die häusliche Gewalt schützen kann. Ich schlage deshalb folgende Formulierung vor, die gleichzeitig auch das Regelungsgewirr etwas lichten könnte:

§ 19 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs.1 bezeichneten Aufenthaltswitzweck unabhängiges Recht verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens *zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,*

2. die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und *die Rückkehrverpflichtung sich als besondere Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn (...)*

Die Verpflichtung zur Rückkehr ist insbesondere dann als besondere Härte anzusehen, wenn der Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft zum eigenen oder zum Schutz seiner Kinder beendet hat oder ihm oder seinen Kindern bei einer Ausreise erhebliche Nachteile drohen würden.

(2) *In den Fällen des Absatzes 1 ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern; die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung nicht entgegen, es sei denn sie stellt sich als Mißbrauch dar. (...)*

Bleibt zu hoffen, dass der – immer schon geäußerte – Wille des Gesetzgebers dieses Mal obsiegen möge, und eine Regelung möglich wird, die jeden Zweifel darüber zerstreut, dass „eine Härte i.S. der Vorschrift auch allein darin gesehen werden kann, dass der Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen erheblicher Verletzung von Rechtsgütern aufgelöst hat“, mit anderen Worten, wenn sich die Ehefrau aufgrund der Mißhandlungen trennt, ohne dass Probleme bei der Rückkehr nachgewiesen werden müssen.